



Allgemeine Mietbedingungen | Stand 09/2010

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle Vermietungen und die damit zusammenhängenden Leistungen, und zwar auch für künftige Geschäftsabschlüsse. Entgegenstehende/abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender/abweichender Bedingungen des Mieters die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen.

I. Mietrechnung/Aufrechnung/Zurückbehaltung/Abtretung

1. Grundlage für die Mietberechnung ist unsere jeweilige Staffel-Mietpreisliste. Dazu kommt gegebenenfalls die anteilige Versicherungsprämie. Der Mietberechnung wird als Tagesmiete die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden zu Grunde gelegt. Bei Überschreitung dieser Schichtzeit wird für jede weitere Stunde 1/8 des Tagessatzes berechnet. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
2. Die Miete versteht sich ausschließlich für den Mietgegenstand selbst. Alle Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Montage, Befestigung, Betriebsstoffe, Dienstleistung, Reinigung usw. berechnen wir gesondert. Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe zusätzlich berechnet.
3. Die Miete und Nebenkosten sind im voraus zu zahlen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
4. Zahlt der Mieter das Entgelt nicht vereinbarungsgemäß oder kommt er aus anderen zwischen ihm und uns bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder machen andere wichtige Gründe uns die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, so sind wir berechtigt, den Mietgegenstand ohne Anrufen des Gerichts wieder an uns zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport zu dulden. Der Mieter verzichtet auf sein Widerspruchsrecht als Besitzer.
5. Der Mieter ist zur Aufrechnung, Rückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.
6. In Höhe der Mietforderung tritt der Mieter seine bestehenden und künftigen Werklohnforderungen gegenüber Bauherren/Auftraggeber sicherheitshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

II. Mängelrüge und Haftung

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf Betriebsfähigkeit und Mängel zu prüfen und ggf. sofort zu rügen. Probelauf und Einweisung erfolgen bei der Übergabe.
2. Während der Mietzeit auftretende Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter zu vertreten hat, werden auf seine Kosten beseitigt. Ein Mietminderungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Im Falle begründeter Mängel sind wir berechtigt und verpflichtet, die Mängel auf unsere Kosten zu beheben. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige des Mangels und seiner Behebung.
3. Über Minderungsansprüche bei anerkannten Mängeln hinaus und soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, uns von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter aus dem Betrieb des Mietgegenstandes freizuhalten. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. dem Fehlen nachweislich zugesicherter Eigenschaften beruht. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist – ohne Rücksicht auf die Reparatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche aus anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, also nicht für die verschuldensunabhängige Haftung für Schäden an Personen oder Sachen nach diesem Gesetz. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

III. Mietzeit/Haftungsbeschränkung bei Verzug

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Nimmt der Mieter an diesem Tag den Mietgegenstand nicht ab, sind wir zu anderweitiger Vermietung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat die Rücklieferung durch den Mieter zu erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, uns die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig vorher anzuzeigen. Von der Verpflichtung zu eigener Rücklieferung wird der Mieter nur bei uns schriftlich erteiltem Rücktransportauftrag frei. Die Rücklieferung gilt als erfolgt (Ende der Mietzeit), wenn der Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, betriebsfähigen, und gereinigtem Zustand auf unserem Lagerplatz eintrifft. Wird der Mietgegenstand nicht in diesem Zustand zurückgegeben, sind wir berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters/Ablieferers sofort mit der Instandsetzung/Reinigung auf Kosten des Mieters zu beginnen. Hat der Mieter den Mangel zu

vertreten, verlängert sich die Mietzeit bis zur Reparaturbeendigung. Einen uns entstehenden weiteren Schaden hat der Mieter zu ersetzen.

3. Wir sind berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell annähernd gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.
4. Kommen wir mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, ist der Anspruch des Mieters wegen Nichterfüllung auf den Betrag begrenzt, den er für die Mietzeit zu entrichten gehabt hätte, jedoch nicht länger als 7 Tage.

IV. Pflichten des Mieters

1. Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand durch fach- und sachgerechte Wartung und Benutzung in betriebsfähigem Zustand zu halten. Die Betriebsanleitung ist vor Inbetriebnahme zu lesen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
2. Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind durch uns vornehmen zu lassen. Abweichungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Im Falle eines Verstoßes stehen dem Mieter keine Aufwendungs-Ersatzansprüche zu. Im übrigen haftet er für alle Schäden, die sich aus dieser Eigenmächtigkeit ergeben.
3. Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Untersuchung zu ermöglichen und uns Zugang zur Baustelle zu verschaffen.
4. Die Übertragung der Rechte des Mieters aus dem mit uns geschlossenen Vertrag sowie Untermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sollte ein Dritter im Zwangsvollstreckungswege Zugriff auf den Mietgegenstand nehmen, so sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Veränderungen des ursprünglichen Einsatzortes sind jeweils schriftlich vorher anzuzeigen.
6. Einsätze außerhalb der BRD sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig.

V. Versicherung

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sofort nach Übernahme gegen die üblichen Gefahren zu unseren Gunsten selbst oder über uns gegen anteilige Berechnung der Prämien zu versichern und versichert zu halten. Wir weisen darauf hin, dass die von uns abgeschlossene Versicherung lediglich die Risiken Feuer, Diebstahl und Vandalismus beinhaltet und eine Selbstbeteiligung von EUR 2.500 (bzw. EUR 5.000 bei Großmaschinen mit einem Neuwert über EUR 50.000) je Objekt und Schadensfall vorsieht, die vom Mieter zu tragen ist. Bei Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 25 % des Neuwertes, mindestens jedoch EUR 2.500 je Objekt und Schadensfall. Haftpflichtrisiken müssen auf jeden Fall durch den Mieter versichert sein.
2. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung nicht nach, dann ist er bei einem etwaigen Schadensfall zum Ersatz des durch den Ausfall der Versicherungsleistungen entstandenen Schadens verpflichtet.
3. Eine über uns abgeschlossene Versicherung gilt ausschließlich für Einsätze innerhalb der BRD.

VI. Besondere Bedingungen

1. Sofern im Zusammenhang mit Vermietung, Montage und Transport von Mietgegenständen von uns auch Personal eingesetzt wird, gilt der Mieter als Unternehmer i. S. der VOB. Wir sind nicht sein Subunternehmer. Der Mieter ist verpflichtet, uns vor Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten, sofern die Schadenursache von unseren Mitarbeitern nicht mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.
2. Der Mieter stellt sicher, dass auf der Einsatzstelle neben unserem Mitarbeiter stets weitere Arbeitskräfte anwesend sind.
3. Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Betreiben der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter ist verpflichtet, etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen und auf etwaige Risiken hinzuweisen.
4. Der Mieter trägt das Risiko für die Standsicherheit des Mietgegenstandes. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen, es sei denn, der Schaden ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
5. Soweit Sonderleistungen wegen erschwelter Bedingungen erforderlich werden, hat der Mieter einen angemessenen Aufpreis zu zahlen.

VII. Gerichtsstand

Sofern der Mieter Vollkaufmann ist, wird als Gerichtsstand Sangerhausen vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Mieter auch an seinem Wohnsitz bzw. Geschäftssitz zu verklagen.